

Stralendorfer Amtsblatt

28. Jahrgang | Nr. 11
27. November 2024

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsaw, Wittenförden, Zülów



Alte Schule in neuem Gewand

Gestern und heute: Die wechselvolle Geschichte der alten Schule in Stralendorf – mehr dazu auf Seite 7

Fotos: Dammann / Montage: PS.Werbung

-Anzeigen-

FAIR METALL

SCHROTT • ALTMETALL

Wir kaufen FAIR zum Tagespreis
Alteisen, Buntmetalle

Anthony-Fokker-Straße 5 Mo. - Fr. 7.00 - 16.00 Uhr
19061 Schwerin-Görries Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

www.fair-metall.de | Tel. 0385 - 67 68 090

AUTO ASSMANN



die
werkstatt

0385 6767170 | autoassmann.de

Blickpunkte

Seite 06

Neue Sportstätte entsteht
Neue Amtssporthalle soll 2026 eröffnet werden

Seite 11

55 Jahre Stralendorfer Hubertusjagd
Ein ganzes Wochenende im Zeichen der Jagd

Seite 19

„Ehrenamt ist Herzenssache“
Bronzenadel des KSB für Michaela Pirl

Seite 21

Streuobstwiese wächst weiter
Ein Baum und sechs Namen kamen im Herbst hinzu

Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr nur mit vorheriger Terminvereinbarung
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr nur mit vorheriger Terminvereinbarung
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr ohne Terminvereinbarung
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr nur mit vorheriger Terminvereinbarung

Die Terminvergabe erfolgt über das Terminvergabesystem auf der Internetseite www.amt-stralendorf.de oder telefonisch 03869 7600-76.

Telefonische Erreichbarkeit der Fachdienste:

Montag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Termine bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachdienste können telefonisch mit den jeweiligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern direkt oder über die Zentrale unter 03869 7600-0 vereinbart werden. Die Durchwahlnummern finden Sie auf der Internetseite www.amt-stralendorf.de oder im Telefonverzeichnis einer jeden Ausgabe des Stralendorfer Amtsblattes. Der Zugang zu den Verwaltungsgebäuden ist nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Donnerstags ist die Verwaltung ohne Terminvereinbarung geöffnet.

Maik Helterhoff
(Leitender Verwaltungsbeamter)

Redaktion

Amt Stralendorf
Martin Reiners
Telefon: 03869 7600-29
Telefax: 03869 7600-60
reiners@amt-stralendorf.de

Anzeigenberatung

PS. Werbung & Verlag
Marina Hartmann / Dirk Larisch
Tel. 0385 3035955 / 0385 557518
hartmann@werbeagentur-plust.de
larisch@werbeagentur-plust.de

Die nächste Ausgabe erscheint am 18.12.2024.
Redaktionsschluss: 09.12.2024

GEMEINDE STRALENDORF

Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Stralendorf

Betrifft: 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Stralendorf für das Gebiet „Am Wodenweg“ im Verfahren nach § 13 BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf hat in ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für das Gebiet „Am Wodenweg“, bestehend dem Text (Teil B), beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 umfasst den räumlichen Geltungsbereich der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Am Wodenweg“ der Gemeinde Stralendorf und ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Übersichtskarte:



Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Wodenweg,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Nutzfläche/Obstplantage,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- im Westen durch die Schulstraße.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für das Gebiet „Am Wodenweg“ der Gemeinde Stralendorf mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jede Person kann die Satzung über die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 sowie die dazugehörige Begründung ab diesem Tag während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit der dazugehörigen Begründung wird zudem in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) Adresse: <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der

Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 schriftlich gegenüber der Gemeinde Stralendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Stralendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Stralendorf, den 21.11.2024

gez. **Helmut Richter**
Bürgermeister der Gemeinde Stralendorf

(Siegel)

GEMEINDE STRALENDORF

Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Stralendorf

Betrifft: 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Stralendorf für das Gebiet „Gewerbegebiet Am Heidenbaumberg“ im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf hat in ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 für das Gebiet „Gewerbegebiet Am Heidenbaumberg“, bestehend der Planzeichnung Teil (A) und dem Text (Teil B) einschließlich örtlicher Bauvorschriften, beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Übersichtskarte:



Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch die Pampower Straße
- im Westen durch einen ehemaligen, brach liegenden, ehemaligen LPG-Standort

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für das Gebiet „Gewerbegebiet Am Heidenbaumberg“ der Gemeinde Stralendorf mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jede Person kann die Satzung über die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 sowie die dazugehörige Begründung ab diesem Tag während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 mit der dazugehörigen Begründung wird zudem in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) Adresse: <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 schriftlich gegenüber der Gemeinde Stralendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Stralendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Stralendorf, den 21.11.2024

gez. **Helmut Richter**
Bürgermeister der Gemeinde Stralendorf

(Siegel)